

Solche Feststellungen sollten zu der Überlegung Anlaß sein, ob die Einteilung der Justizfunktionäre für die Mitarbeit in den Aktiven der einzelnen ständigen Kommissionen nicht oft formal erfolgte. Verschiedentlich hat man den Eindruck, daß die Richter — um einer Forderung des Ministers der Justiz gerecht zu werden — schematisch für die einzelnen ständigen Kommissionen benannt wurden, damit möglichst in jeder ständigen Kommission ein Richter mitarbeitet. Eine solche Praxis entspricht jedoch nicht dem Sinn dieser Forderung.

Die Justizfunktionäre sollten sich vielmehr auf die Mitarbeit in den Aktiven solcher ständigen Kommissionen orientieren, zu deren Aufgabengebiet die Schwerpunkte in den betreffenden Kreisen und Bezirken gehören, die die Erfahrungen aus der Rechtsprechung und politischen Massenarbeit am besten und umfassendsten für die staatliche Leitungstätigkeit auswerten können und die auch in ihrer Aufgabenstellung mit den Interessengebieten der Justizfunktionäre übereinstimmen.

In der weiteren Vorbereitung der Richterwahlen sollten sowohl die örtlichen staatlichen Organe als auch die Justizorgane dieser Frage mehr Aufmerksamkeit schenken. Die Auseinandersetzungen darüber und ihre allseitige Auswertung im Kollektiv der Staats- und Justizfunktionäre ist nicht nur für die Erziehung der einzelnen von großer Bedeutung, sondern hilft auch, die formale Zusammenarbeit zu überwinden und eine höhere Qualität zu erreichen.

2. Es gibt Anzeichen dafür, daß bei einigen Justizfunktionären Unklarheiten über die Rolle der Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz bestehen. Das zeigte sich z. B. bei Kontrollen über den Stand der Vorbereitung der Richterwahlen in den Bezirken Gera, Dresden und Erfurt, aber auch in einigen Veröffentlichungen in der „Neuen Justiz“. In dem Bestreben, Wege zu einer komplexen Zusammenarbeit aller Staatsorgane bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu erreichen, machte sich eine Tendenz bemerkbar, die Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz als koordinierende Gremien zu entwickeln. So schreibt z. B. Stiller bei der Untersuchung der Frage, wie eine langfristige, vorausschauende Planung der Kriminalitätsbekämpfung erreicht werden kann: „Es bleibt zu prüfen, ob dafür die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz das erforderliche organisatorische Zentrum sein kann“². Die Beantwortung dieser Frage läßt er jedoch offen.

Die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz kann nicht das Gremium sein, das die Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Räte und der Fachorgane mit den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen koordiniert. Eine solche Aufgabenstellung würde sie von ihren eigentlichen Aufgaben abhalten und mit Fragen belasten, die nicht in ihre Kompetenz gehören.

In der Anlage 1 zur Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen vom 28. August 1957 (GBl. I S. 477) sind die Aufgaben der ständigen Kommissionen sowie ihre Rechte und Pflichten genau festgelegt. Danach gehören zu den wichtigsten Aufgaben solcher ständigen Kommissionen und somit auch der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz:

a) den Rat bei der gründlichen und umfassenden Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung zu unterstützen;

b) die breitere Einbeziehung der Werktätigen bei der Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung und bei der Beratung und Auswertung der Beschlußvorlagen zu gewährleisten;

² NJ 1960 S. 187.

c) den Werktätigen die Beschlüsse der Volksvertretungen zu erläutern und sie für die Mitwirkung bei ihrer Durchführung zu gewinnen;

d) mitzuhelfen bei der Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen und Vorschläge zur ständigen Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit zu unterbreiten.

Auch aus den speziellen Hinweisen für die Tätigkeit der Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, die mit in der Anlage 2 zur genannten Richtlinie enthalten sind, kann nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß sie koordinierende Aufgaben zu erfüllen hätten. Diese Kommissionen befassen sich u. a. mit Fragen der allseitigen Unterstützung der Tätigkeit der Sicherheits-, Justiz- und Kontrollorgane durch die örtlichen Volksvertretungen, wobei sie besonders auch darauf achten sollen, daß die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht als Ressortarbeit, sondern als ein unmittelbarer Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit betrachtet wird.

Die Koordinierung obliegt den 1. Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise³. Sie haben dafür zu sorgen, daß eine enge Koordinierung der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und des Rates mit der Tätigkeit der Organe der Volkspolizei, der Justiz, der Staatsanwaltschaft sowie der Kontrollorgane hergestellt wird, die Arbeitspläne aller Staatsorgane abgestimmt und auf die politischen, ökonomischen und kulturellen Schwerpunkte im betreffenden Bezirk oder Kreis orientiert werden.

Zum Zweck einer komplexen Zusammenarbeit aller Staatsorgane unter Mithilfe der Nationalen Front und der Massenorganisationen bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, werden von den 1. Stellvertretern der Vorsitzenden gemeinsame Beratungen mit den Leitern der Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorgane durchgeführt. Dabei ist es Aufgabe der 1. Stellvertreter der Vorsitzenden, die jeweilige politische Situation zu analysieren und die sich örtlich ergebenden Schwerpunkte bei der Durchführung des Siebenjahrplans im Zusammenhang mit den Schwerpunkten auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu erläutern.

Es ist jedoch darauf zu achten, daß diese gemeinsamen Beratungen, die teilweise bereits die Bezeichnung „Beirat“, „Arbeitskreis“ usw. tragen, nicht zu einem Teil des Apparates werden, der durch seine administrative Tätigkeit die Stellung und Wirkungsmöglichkeit der Volksvertretung, der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz und des Rates einschränkt und damit die Entfaltung der Masseninitiative zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit hemmt. Daher ist es irreführend, wenn Bohm/Kudernatsch/Schindler ausführen, der Beirat für Sicherheit und Ordnung sei ein Organ des jeweiligen Rates⁴.

Unklarheiten in diesen Fragen führen zu solchen falschen Festlegungen, wie sie am 29. Februar 1960 vom Beirat für Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gera im Arbeitsplan für das erste Halbjahr 1960 beschlossen wurden. U. a. sollte „unter Leitung des VPKA und der Staatsanwaltschaft und unter Hinzuziehung der Fachabteilung des Rates der Stadt eine Arbeitsgruppe“ gebildet werden, „die in einem VEB eine Sicherheitskommission ins Leben rufen, die Ursachen der mangelhaften Planerfüllung feststellen und Maßnahmen festlegen sollte, die in Zukunft gewährleisten, daß die Arbeit des Betriebes den ökonomischen Anforderungen entspricht“. Eine andere Arbeitsgruppe

³ Dies ist eindeutig in der Gemeinsamen Direktive des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz, des Generalstaatsanwalts und des Staatssekretärs für die Anleitung der örtlichen Räte vom 17. Mai 1960 festgelegt.

⁴ NJ 1960 S. 330.